

Verkündet am 19. Juni 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2542 022

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der verwitweten Frau Kate D [REDACTED] geb. B [REDACTED] (früher
C [REDACTED]-B [REDACTED]), [REDACTED] W [REDACTED] Avenue, N [REDACTED] Y [REDACTED], NY.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für
Inneres, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbellinerplatz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Juni 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske,
Dr. v. Werner und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 15. Sep-
tember 1956 wird zurückgewiesen. Die außergericht-
lichen Kosten der Revision hat die Klägerin zu
tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren-
und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1877 geborene, zuletzt in Westberlin wohnhaft gewesene Ehemann der Klägerin, ist am 13. Februar 1938 freiwillig aus dem Leben geschieden. Er war, wie die Klägerin, jüdischer Abstammung. Die Klägerin behauptet, ihr Mann sei damals Erpressern in die Hände gefallen. Diese hätten ihm mit einer Anzeige wegen "Rassenschande" gedroht, weil er Beziehungen zu einer "arischen" Frau unterhalten habe. Diese Drohungen hätten ihn in den Tod getrieben.

Sie verlangt eine Kapitalentschädigung und eine Witwenrente.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben ihr beides versagt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihr Begehren weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, um eine Entschädigung für den Tod eines Verfolgten zuzubilligen, genüge die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen Tod und Verfolgung. Auch wenn das berücksichtigt wurde, sei aber nicht erwiesen, daß der Ehemann der Klägerin durch Drohungen dritter Personen, ihn wegen Rassenschande anzuzeigen, veranlaßt worden sei, in den Tod zu gehen. Er habe aus der Beteiligung an einem Fabrikunternehmen, das jedoch im Jahre 1932 stillgelegt worden sei, ein jährliches Einkommen von etwa 60 bis 100.000,-- RM gehabt und sei ursprünglich sehr vermögend gewesen.

- 3 -

Er habe aber, nachdem er im Jahre 1932 nach Berlin übersiedelt sei, wo er eine 8-Zimmer-Wohnung mit einer jährlichen Miete von 5.000,-- RM innegehabt habe, sein großes Wertpapiervermögen, das noch in der Vermögenserklärung für das Jahr 1935 mit 279.335,-- RM angegeben worden sei, in der Zeit bis Anfang 1938 nahezu verbraucht. In dem noch vorhandenen Entwurf eines Schreibens des Steuerberaters der Klägerin an die Steuerbehörde werde darüber ausgeführt, daß der Verstorbene bereits im Jahre 1935 Wertpapiere zu einem Gesamtpreise von 108.708,55 RM, im Jahre 1936 Wertpapiere zu einem Gesamtpreise von 68.274,45 RM und im Jahre 1937 solche zu einem Gesamtpreise von 175.543,65 RM verkauft habe und daß der größte Teil der verbrauchten Beträge durch Verluste bei Wetten und durch Sonderzahlungen entstanden sei. Es seien auch Vermögenszuwendungen an zwei Töchter erfolgt; ferner ergebe sich aus den Aussagen eines Zeugen, daß der Verstorbene ein ständiger Gast eines Restaurants am Kurfürstendamm in Berlin und ein "Kavalier" gewesen sei, er habe gerne andere eingeladen und an seinem Stammtisch in früheren Jahren einen Kreis von Freunden um sich gehabt. Hiernach, so meint das Berufungsgericht, könnten die Motive für die Selbsttötung in dem Verfall des Vermögens liegen, das nach der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 1937 nach Abzug der Sonderausgaben nur noch 3.819,-- RM Einkommen erbracht habe. Bei dem Zuschnitt der Lebensführung des Verstorbenen, der Lebensverhältnisse seiner Familie und den Zuwendungen an die Kinder wäre es auch für ihn klar gewesen, daß die vorhandenen Vermögenswerte nicht zuließen, den gewohnten Lebensstil aufrechtzuerhalten. Die von dem Ehemann der Klägerin sicherlich gewonnene Erkenntnis seiner allmählich immer



bedrohlicher werdenden finanziellen Lage und der Unmöglichkeit, diese zu beseitigen, könne für seinen Entschluß maßgebend gewesen sein, aus dem Leben zu scheiden. Diese Annahme werde auch durch den Inhalt der ersten eidesstattlichen Versicherung der Klägerin vom 25. August 1952 unterstützt, in der sie davon spreche, daß das Vermögen aufgebraucht wurde, um die Lebenskosten zu bestreiten. Sie werde weiterhin durch die Aussage eines Zeugen unterstützt, derzufolge der Verstorbene als "Kavalier" gegolten hätte und gewöhnt gewesen wäre, Ausgaben zu machen und auf großem Fuße zu leben. Diese Lebensweise hätte aber nicht mehr der wirklichen Höhe seines Einkommens in den Jahren 1936 und 1937 entsprochen. All dies, wozu noch von einem Zeugen bestätigte Depressionen hinzugekommen wären, hätten in dem Ehemann der Klägerin möglicherweise den Entschluß, in den Tod zu gehen, entstehen lassen.

Aber selbst wenn man davon ausgehe, daß der Ehemann noch nach Inkrafttreten des sogenannten Blutschutzgesetzes ein intimes Verhältnis zu einer sog. Arierin unterhalten und deswegen auf Grund von Erpressungen erhebliche Geldzuwendungen gemacht habe, daß ihm von Privatpersonen mit einer Anzeige wegen Rassenschande gedroht worden sei, daß die Furcht, deswegen strafrechtlich belangt und darüber hinaus auf Grund einer Direktive des Chefs der Sicherheitspolizei vom 12. August 1937 in Schutzhaft verbracht zu werden, und dies ihn zum Freitod veranlaßt habe, so fehle es an einer gegen ihn gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme einer der in § 2 BGG genannten Stellen. Denn diese hätten keine Kenntnis von seinem Verkehr mit einer Arierin gehabt,

und nach dem Vortrag der Klägerin hätten auch lediglich Drohungen von Privatpersonen vorgelegen. Das Blutschutzgesetz sei keine unmittelbar gegen den Verstorbenen gerichtete Gewaltmaßnahme gewesen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn bereits eine - nach der Lebenserfahrung unwahrscheinliche - Anzeige des Erpressers erstattet worden wäre, so daß eine Verfolgung unmittelbar bevorstanden hätte.

II. Die Frage, ob ein Verfolgter vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist, ist, wie der erkennende Senat bereits in seiner RzW55, 294⁵¹ abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat, grundsätzlich eine Frage tatsächlicher Art, die in der Revisionsinstanz nur insoweit nachgeprüft werden kann, als die Feststellung des Berufungsgerichts unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze erfolgt ist oder bei ihrer Beurteilung Rechtsbegriffe verkannt sind. Das Berufungsgericht hat auf Grund tatsächlicher Feststellungen nicht als wahrscheinlich angesehen, daß der Ehemann der Klägerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in den Tod getrieben worden sei, sondern hierfür nur der durch ein Leben auf großem Fuße eingetretene Vermögensschwund ursächlich gewesen sei. Ist dies aber der Fall, so stellt es keinen Rechtsverstoß dar, wenn das Berufungsgericht eine Entschädigung für Schaden am Leben versagt hat.

III. Die Revision glaubt allerdings die tatsächliche Würdigung und die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts angreifen zu können.

1) So rügt sie zunächst Verletzungen des § 286 ZPO und des § 176 BEG. Das Berufungsgericht habe nämlich unter-

lassen, den Schriftsatzentwurf des Steuerberaters der Klägerin und die Abrechnungen der Bank über den Verkauf der Wertpapiere zu würdigen, die im Zusammenhang mit der eidesstattlichen Erklärung der Klägerin vom 31. Oktober 1952 über einen an ihren Ehemann gerichteten Brief, in dem eine Frau die Zahlung einer größeren Geldsumme verlangt und mit einer Anzeige gedroht habe, ergeben hätten, daß sein Freitod auf Erpressungen zurückzuführen sei.

Wie das angefochtene Urteil ergibt, hat das Berufungsgericht jedoch weder den Schriftsatzentwurf des Steuerberaters noch die Erklärung vom 31. Oktober 1952 übersehen. Vielmehr hat es deren Inhalt eingehend und auch sachentsprechend gewürdigt. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. insbes. BGHZ 3, 162 ff. [175]), ist es in einem solchen Falle nicht nötig auf jedes einzelne Vorbringen der Partei oder jedes einzelne Beweismittel einzugehen und sich ausdrücklich mit ihnen auseinanderzusetzen, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat. Das ist aber hier der Fall.

2) Weiter will die Revision einen Verstoß gegen Erfahrungssätze insofern rügen, als auch bei noch so verschwenderischem Leben nicht ein Wertpapiererlös von 58.310,-- RM in nur 2 1/2 Monaten hätte verbraucht sein können, wenn nicht Erpressungen dazugekommen wären. Die Revision übersieht hierbei, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in dem Schriftsatzentwurf des Steuerberaters der Klägerin der größte Teil des Geldverbrauchs auf Verluste bei Wetten und Sonderzahlungen zurückgeführt wird und dies eine durchaus mögliche Erklärung für den Vermögensschwund sein kann.

3) Sind somit die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbar, so bedarf es keiner Entscheidung, ob die von der Klägerin behaupteten Erpressungsversuche und die Drohungen mit einer Anzeige wegen Rassenschande eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG gewesen sind (vgl hierzu die Entscheidung des Senats vom 25. Januar 1957 in RZW57, 150²³). Es bedarf auch keiner Entscheidung, ob in dem Erlaß judenfeindlicher Gesetze, wie insbesondere den sogenannten Blutschutzgesetzen, im einzelnen Fall nicht eine gegen die von diesem Gesetz betroffenen Personen unmittelbar gerichtete Gewaltmaßnahme liegen könnte (vgl hierzu die oben angeführte Entscheidung RZW55, 294⁵¹).

Die Revision war vielmehr schon aus den zuerstgenannten Gründen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Raske v. Werner Maaß